

Förderung der Sächsischen Jugendstiftung

Die Sächsische Jugendstiftung ist als rechtsfähige Stiftung des Privatrechts auf die dauerhafte Alimentierung über Zuwendungen angewiesen.

Sie verfügt jedoch mit ihren Aktivitäten über kein Alleinstellungsmerkmal, das sich in der Förderstrategie des SMS abbilden ließe.

Die Förderung der Stiftung sollte grundsätzlich überprüft werden.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der SRH hat die Bewilligung und Verwendung der Zuwendungen an die Sächsische Jugendstiftung einschließlich ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Hj. 2014 bis 2017 geprüft.
- 2 Die Sächsische Jugendstiftung wurde 1997 auf Beschluss des SLT als rechtsfähige Stiftung des Privatrechts mit Sitz in Dresden gegründet.
- 3 Der Zweck der Stiftung besteht in der Unterstützung der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen, insbesondere der Jugendarbeit i. S. d. § 11 SGB VIII. Durch die Sächsische Jugendstiftung soll das gesellschaftliche Engagement junger Menschen angeregt werden. Die Sächsische Jugendstiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch die Initiierung und Umsetzung von Projekten sowie durch die Unterstützung von Initiativen und Trägern der Jugendhilfe.
- 4 Das Stiftungskapital betrug zum Prüfungszeitpunkt rd. 3 Mio. € und entsprach damit der ursprünglich festgelegten Ausstattung.
- 5 Gesamtausgaben i. H. v. rd. 1,3 Mio. €/Jahr standen Erträge von rd. 160 T€/Jahr gegenüber.

Kapitalerträge decken Ausgaben bei weitem nicht

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Zielerreichbarkeit

- 6 Der Freistaat Sachsen gründete die Sächsische Jugendstiftung u. a. mit dem Ziel, ein von Haushaltsrecht und Jährlichkeitsprinzip unabhängiges Förderinstitut zu schaffen. Die geschäftsführende Stelle war bei der Obersten Landesjugendbehörde für die Jugendarbeit angesiedelt. Damit sollte eine Koordinierungsfunktion zwischen der Förderung von Projekten aus dem Haushalt der Jugendhilfe und aus der Stiftung gewährleistet werden. Beide Ziele sind aktuell nicht zu erreichen.

2.2 Dauerhafte Alimentierung

- 7 Der Sächsischen Jugendstiftung fehlt es an langfristiger Finanzierungssicherheit. Sie ist aufgrund fehlender Zustiftungen und Spenden Dritter sowie mangelnder Ertragsmöglichkeiten aus der Verzinsung ihres Stiftungskapitals auf die dauerhafte Alimentierung über Zuwendungen des Freistaates angewiesen.
- 8 Der Stiftungszweck ist sehr allgemein gefasst. Die Sächsische Jugendstiftung nimmt Aufgaben, wie die Trägerschaft für das Projekt genialsozial und das Freiwillige Soziale Jahr/Bundesfreiwilligendienst Politik wahr, die auch andere Träger der freien Jugendhilfe wahrnehmen können.

Keine Finanzierungssicherheit – fehlende Spendenaktivität

- 9 Die regelmäßig wiederkehrende Förderung der Geschäftsführung erfolgt als Projektförderung, was dem einmaligen Charakter dieser Finanzierungsart widerspricht.

Alleinstellungsmerkmal fehlt

2.3 Alleinstellungsmerkmal und Finanzierungsstrategie fehlen

- 10 Die Sächsische Jugendstiftung verfügt mit ihren Aktivitäten über kein Alleinstellungsmerkmal, das sich nicht in der Förderstrategie des SMS abbilden ließe.
- 11 Die Stiftung verfolgt keine Strategien für die Gewinnung von Zustiftungen und Spenden.

2.4 Erfolgskontrollen

- 12 Erfolgskontrollen zur Arbeit der Stiftung führte der Freistaat nicht durch.

3 Folgerungen

- 13 **3.1** Der Freistaat Sachsen sollte Konsequenzen prüfen, die aus der Nichterreichbarkeit der bei Stiftungsgründung verfolgten Ziele zu ziehen sind.

Unterstützung sollte grundsätzlich überprüft werden

- 14 **3.2** Der SRH empfiehlt dem SMS, die Unterstützung der Sächsischen Jugendstiftung zu überprüfen. Dabei sollte die Überführung der Zuwendungen für genialsozial und das Freiwillige Soziale Jahr/Bundesfreiwilligendienst Politik in die Förderstrategie des SMS geprüft werden. Die Finanzierungsart der Zuwendungen für die Geschäftsführung sollte hinterfragt werden.

- 15 **3.3** Das SMS hat dafür Sorge zu tragen, dass eine künftige Förderung der Sächsischen Jugendstiftung auch mit einer klaren Zielsetzung erfolgt, deren Erreichung kontrolliert wird.

- 16 **3.4** Die Sächsische Jugendstiftung sollte Strategien zur Gewinnung von Zustiftungen und Spenden entwickeln.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- 17 **4.1** Das SMS verweist auf die politische Grundentscheidung, die der Wahl der Rechtsform immanent sei. Die Stiftung solle als unabhängiger überörtlicher Träger der freien Jugendhilfe neutral agieren können und eigenverantwortlich die Partizipation an gesellschaftlichen Prozessen ermöglichen.

- 18 Der SRH-Bericht könne zum Anlass genommen werden, um mit zuständigen politischen Entscheidungsträgern die 1994 gesetzten Ziele einer kritischen Bewertung zu unterziehen. Die Stiftung müsse Teil dieses Prozesses sein. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten in eine ggf. veränderte Förderstrategie einbezogen werden.

- 19 **4.2** Im Gegensatz zu anderen Trägern der Jugendhilfe betreibe die Sächsische Jugendstiftung über alle Altersgruppen hinweg eine Engagementförderung im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

- 20 Die Finanzierung der Geschäftsstelle der Stiftung solle auf Dauer angelegt und nachhaltig sein, zumal diese ursprünglich in der Verwaltung des Freistaates angesiedelt war. Das SMS werde das Institut einer institutionellen Förderung aufgreifen, um die Wirtschaftsführung der Stiftung durch eine dauerhafte Bereitstellung von Haushaltsmitteln langfristig finanziell abzusichern.

- 21 Aus Sicht des SMS bestehe ein originäres Interesse an der Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres/Bundesfreiwilligendienstes Politik und des Projektes genialsozial im Freistaat.
- 22 **4.3** Das SMS stellt eine Neubewertung der Ziele und ggf. eine Überarbeitung der Förderstrategie des gesamten Jugendbereichs - einschließlich der Sächsischen Jugendstiftung - in Aussicht.
- 23 Bezogen auf die Erfolgskontrolle bei der Förderung der Geschäftsstelle werde mit dem jährlichen Geschäftsbericht nach § 3 Absatz 6 der Satzung der Stiftung aus Sicht des SMS eine ausreichende Darstellung der Tätigkeit der Stiftung geleistet.
- 24 **4.4** Zustiftungen und Spenden können zusätzliche Finanzierungsquellen sein, die aus rein fiskalischer Perspektive grundsätzlich zu begrüßen seien. Um frei von Einflüssen agieren zu können, seien zweckgebundene Spenden und Zustiftungen Dritter losgelöst von operativen Kassenlagen in jedem Einzelfall strategisch zu hinterfragen.
- 5 Schlussbemerkung**
- 25 Der SRH begrüßt die Sichtweise des SMS hinsichtlich der kritischen Bewertung der Zielerreichbarkeit und empfiehlt, diesen Prozess zeitnah in Angriff zu nehmen.
- 26 Der SRH nimmt die Stellungnahme des SMS im Hinblick auf die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres/Bundesfreiwilligendienstes Politik und des Projektes genialsozial zur Kenntnis.
- 27 Hinsichtlich der Erfolgskontrollen zu den Projektförderungen verweist der SRH auf die Vorschriften der VwV zu § 44 SÄHO.